

vocation nicht stattfinden soll, und diese ist durch die vorliegenden Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Es ist in der That nicht zu verkennen, daß die Opfer, welche auf die Staatskasse durch Annahme des allerhöchsten Decrets gebracht werden müssen, von der Bedeutung wären, daß sie eine ungewisse, eine unbekante Größe darstellen, ja es ließe sich der Fall denken, wo es sogar gefährlich sein könnte, wenn bei dem Cultusministerium so bedeutende Summen zur Verwaltung gelangten. Auf jeden Fall müßte es mit bedeutendem Kostenaufwand für die Staatskasse verbunden sein; es hätte das Personal verstärkt werden müssen, oder wäre das nicht der Fall, so wäre man der Gefahr ausgesetzt, daß die ganze Kassensführung in der bisherigen Ordnung, die gewiß darin geherrscht haben wird, bedeutende nachtheilige Abänderungen erlitten haben würde. Habe ich zwischen allen diesen Verhältnissen zu wählen gehabt, so habe ich mich nur dafür entscheiden können, daß der so modificirte Vorschlag, welcher aus der Vereinigungsdeputation hervorgegangen ist, unter den vorwaltenden Umständen immer der zweckmäßigste sei, und auch zur Annahme in unserer Kammer geeignet sein dürfte.

Abg. v. Friesen: So sehr ich auch der Meinung bin, daß man an den bestehenden Gesetzen festhalten müsse und das Vertrauen in die Gesetzgebung nicht schwächen dürfe, so glaube ich doch, daß der Abg. v. Thielau zu viel Gewicht auf die Ansicht legt, daß es gefährlich sei, etwas an dem Ablösungsgesetze zu ändern. Denn 1) muß man doch zuvörderst zugeben, daß die Frage über die Ablösbarkeit des geistlichen Zehnts bisher zweifelhaft war, eine Entscheidung dieses Zweifels also erfolgen mußte, und wenn ich auf diesen Grund etwas weniger Gewicht legen will, so scheint mir doch hauptsächlich 2) der Umstand die jetzige Bestimmung weit unbedenklicher zu machen, daß sich Niemand mit Erfolg auf dieselbe berufen, daß sie eine nachtheilige, gefährliche Consequenz nicht hervorrufen kann. Denn die Hauptabsicht des Ablösungsgesetzes, die Befreiung der ländlichen Grundstücke von den Hindernissen, die der freien Entwicklung der Landwirthschaft entgegenstanden, ist erreicht, die Ablösungen der Rittergüter sind beinahe gänzlich vollendet, oder so weit vorgeschritten, daß sie in kurzer Zeit vollendet sein werden, und wenn auch dieser Theil des Ablösungsgeschäfts dem Geldwerthe nach vielleicht nicht der wichtigste und nicht so bedeutend war, wie der geistliche Decem, so ist er doch hinsichtlich der Verwickelungen, Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten, welche die Rittergutsgerechtsamen hervorbrachten, wichtiger, als der geistliche Decem und andere Naturalentrichtungen an die Geistlichkeit. Die Beseitigung der Rittergutsgerechtsamen war bei Weitem nothwendiger, als die des geistlichen Decems. Ubrigens soll ja die Ablösung oder Verwandlung des geistlichen Decems nicht völlig sistirt werden. Der Garbenzehnt soll verwandelt werden in den Sackzehnt oder in einen festen Getreidezins. Der Garbenzehnt hat allerdings etwas sehr Unangenehmes und Lästiges in der Erhebung für beide Theile, hatte etwas Ungewisses an sich, und gab zu Streitigkeiten zwischen Parochianen und dem Pfarrer öfter Ver-

anlassung. Also dieser soll weggeschafft werden, und wenn der Garbenzehnt in einen festen Getreidezehnt verwandelt wird, so bin ich der Meinung, daß diese Abgabe Niemanden drückt. So bedeutend ist die Abgabe nicht, daß sie bei einer nur gewöhnlichen Ernte nicht erschungen werden könnte, und sie hat ihrem Wesen nach nichts weiter an sich, als die Eigenschaft einer gewöhnlichen Schuld, eines gewöhnlichen Zinses. Würden alle Zehnten, oder vielmehr alle Getreidezinsen abgelöst, und würden die Geistlichen wirklich in ihren Einnahmen verkürzt, so müßte über kurz oder lang eine Einrichtung getroffen werden, um sie wieder zu entschädigen, und wenn auch die Zulage von 4 Gr. pro Scheffel ihnen jetzt nicht gegeben wird, so müßte man ihnen dann früher oder später doch eine Zulage zu ihrem Einkommen geben. Wer muß aber diese dann geben? Immer wieder die Parochianen, also würden durch die gegenwärtige Ablösung die Pflichtigen, die Contribuenten nur verändert. Jetzt geben gewisse Grundstücke nur eine gewisse Getreiderente, künftig würden alle Parochianen in Geld etwas geben müssen, um das Einkommen des Geistlichen zu vermehren und zu sichern. Ich spreche, wie ich schon früher erwähnte, keineswegs als Unbetheiligter in der Sache, ich habe selbst bedeutende Zehnten, ich habe Garbenzehnt, Sackzehnt und dergleichen zu entrichten, und es ist dies keine unbedeutende Abgabe; aber ich muß versichern, daß diese doch nicht so drückend ist; was mich wenigstens anlangt, so will ich diese gern behalten; denn ich glaube, das der Kirche und dem Geistlichen schuldig zu sein.

Abg. v. Thielau: Der Abg., der so eben sprach, hat gemeint, ich habe ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß an dem Ablösungsgesetz nicht möge gerüttelt werden, das ist keineswegs der Fall. Nicht in dem, was der Abg. v. Friesen meint, sondern darin habe ich den Hauptgrund gesucht, daß Sie eine Ungerechtigkeit begehen in dem Augenblicke, wo Sie eine gesetzliche Bestimmung, die gleichsam einen Vertrag zwischen zwei Parteien enthält, ohne Weiteres annulliren. Wenn das Gesetz ausspricht, daß beide Theile von dem Contract zurücktreten müssen, sobald ein Theil zurücktritt, und das Gesetz jetzt bestimmt, daß Niemand auf Provocation des Einen von dem Contract zurücktreten darf, so begehen Sie eine Ungerechtigkeit gegen die, welche bereits provocirt haben, wenn Sie jetzt auf einmal erklären, es soll und muß davon zurückgetreten werden. Sie begehen eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen, die bereits abgelöst haben, die einseitig provocirt sind und ablösen müssen; Sie begehen eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche noch nicht provocirt haben, und auf dieses Gesetz fußend, jederzeit haben provociren können. Ich kann mich mit dem Grundsatz nicht einverstehen, daß mit einem Gesetz, welches gewisse Verbindlichkeiten auflegt, eingehen und Contracte schließen läßt, jeden Augenblick, weil irgend eine Veranlassung da ist, ohne Weiteres zu ändern sei, wodurch die Willkühr an die Stelle der Gesetzgebung tritt. Fehler verbessern ist schon gut, aber man muß sie wenigstens nicht auf Kosten derer verbessern, denen man Lasten und Verpflichtungen aufgelegt hat. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß es ein Act der Gerechtigkeit sei,